

Wahlordnung des SV Motor Babelsberg e. V.

(Anlage zur Satzung)

1. Entsprechend der Satzung des Vereins wählen die stimmberechtigten Delegierten der Abteilungen des Vereins den Vorstand sowie den Prüfungs- und Rechtsausschuss in der Delegiertenversammlung.
2. Die Wahlen werden von einer Wahlkommission geleitet.
Diese wird nach der Nominierung der Kandidaten vor dem ersten Wahlgang durch die stimmberechtigten Delegierten der Delegiertenversammlung gewählt. Sie soll aus 3-5 Mitgliedern bestehen. Ihr dürfen keine Kandidaten für die zu wählenden Funktionen angehören. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kommission und leiten, entsprechend der Wahlordnung des Vereins, den gesamten Wahlgang. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
3. Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:
 - Wahl der ersten Vorsitzenden
 - Wahl des zweiten Vorsitzenden für Breitensport und Jugendarbeit
 - Wahl des zweiten Vorsitzenden für Bildung, Personal, Recht und Satzungsfragen
 - Wahl des Schatzmeisters
 - Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes (Sportwart, Jugendwart, Schriftführer)
 - Wahl der Rechtskommission
 - Wahl der Prüfungskommission
4. Kandidatenvorschläge können von den Delegierten, den Abteilungsleitungen des Vereins und dem bisherigen Vorstand unterbreitet werden.
Die Kandidierung für den ersten und die zweiten Vorsitzenden ist mehrfach möglich.
5. Ein auf der Delegiertenversammlung nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn von ihm eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Wahlfunktion vorliegt.
6. Für die Wahl zum ersten Vorsitzenden, zu den zweiten Vorsitzenden oder des Schatzmeisters benötigen die Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (>50%) der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Briefwahl ist unzulässig.
Wird diese nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, nach der Stimmenanzahl erstplatzierten Kandidaten, eine Stichwahl für die jeweilige Funktion statt. In der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit für die Wahl.
7. Bei den übrigen zu Wählenden, die, wenn kein Einwand besteht, auch im Block erfolgen kann, entscheidet die einfache Mehrheit über die Wahl. Über einen Einwand zur Blockwahl entscheidet auch die einfache Mehrheit.
8. Die Wahlen erfolgen geheim.
Gibt er jeweils nur so viele Kandidaten, wie für die Funktion gewählt werden müssen, kann durch Beschluss der Delegierten die Wahl offen erfolgen.
Hierzu ist eine 1/3 Mehrheit erforderlich.

9. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder SV Motor Babelsberg e. V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Nach Anschluss der Wahlhandlung sind durch die Wahlkommission die Stimmenauszählung und die Bekanntgabe der Ergebnisse vorzunehmen.
11. Über die Wahlen ist durch Wahlkommission ein Protokoll anzufertigen. Es muss folgende Angaben enthalten:
 - Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
 - Stimmen für den jeweiligen Kandidaten (1. und 2. Wahlgang)
 - Stimmhaltungen bei den jeweiligen Kandidaten (1. und 2. Wahlgang)
 - Gegenstimmen für den jeweiligen Kandidaten (1. und 2. Wahlgang)
 - Datum der Wahlen
 - Anzahl der angegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
 - Unterschrift der Mitglieder der Wahlkommission
12. Die organisatorischen Vorbereitungen zur Durchführung der Wahl sind durch die Geschäftsführung des Vereins abzusichern.
(Wahlurne, Stimmzettel, Auszählungsprotokoll, Formulare)
13. Wahlen in den Abteilungen des Vereins sind analog dieser Wahlordnung durchzuführen.

Diese Wahlordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung der Mitglieder (Delegiertenversammlung) des SV Motor Babelsberg e. V. am

06.05.2004

in Babelsberg beschlossen.